



Rahmenvereinbarung

zwischen

Bundesgremium der Metalltechniker
A-1040 Wien, Schaumburger Gasse 20/4

und der

vmk Versicherungsmakler GmbH

(nachfolgend „VMK“ genannt)
Tauchnergasse 4a/Top 4-EG
3400 Klosterneuburg

Wien, am 12.März 2014

1 PRÄAMBEL

Als Unterstützung und Serviceleistung für die Mitglieder der Bundesinnung für Metaller, wird auf deren Wunsch eine Rahmenvereinbarung zwischen VMK und der Bundesinnung für Metalltechniker geschlossen. Ziel dieser Vereinbarung ist es, großflächig den Mitgliedern den Zugang zu maßgeschneiderten Versicherungsprodukten zu ermöglichen. Nach dem Motto: „**Kraft durch Masse**“ wird als erster Schritt für das Jahr 2014 eine Rahmenvereinbarung für die Betriebshaftpflicht und Rechtsschutzversicherung vereinbart.

2 Vorteile

- 2.1 Erhöhter Kündigungsschutz
- 2.2 Deckungserweiterungen sind weitreichender und speziell abgestimmt.
- 2.3 Günstige Prämiensätze
- 2.4 Keine Umsatzmeldung bzw. Berücksichtigung für Umsatzweitergaben an Subunternehmer (=geringere Umsatzbasis!).
- 2.5 Auf Wunsch auch vom bestehenden Versicherungsmaklerbüro vermittelbar.
- 2.6 Drei Monate gratis für Berufseinsteiger bei Vmk Kunden.
- 2.7 Keine Berücksichtigung von Umsätzen einer höheren Gefahrenklasse bis 30% des Umsatzes

3 Spezialantrag/Onlineantrag

Es gibt für den Rahmenvertrag einen gesonderten Antrag. Dieser ist unter dem jeweiligen Links der WKO und VMK ersichtlich, bzw. kann man das Produkt auch Online berechnen.

4 Das Produkt ab 05.2014

Als Einstieg für 2014 wurde ein Sonderprodukt im Bereich Betriebshaftpflichtversicherung kreiert. Die Besonderheiten dieses Produkts sind:

- 40 Deckungserweiterungen in Form von besondere Bedingungen
- Sehr Preiswerte Prämiensätze
- Kündigungsschutz des einzelnen Mitglieds
- Abschlussmöglichkeit auch durch befreundeten Makler/Außendienst
- 3 Monate Neugründerbonus bei Abschluss durch VMK

K l a u s e l p a k e t

4.1 Auslandsdeckung für die gesamte Erde (exkl. USA, Kanada, Australien)

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 3, Pkt. 1. auch auf alle Staaten der Erde, ausgenommen USA, Kanada und Australien. Die Einschränkung nach Art. 3, Pkt. 1, 2. Satz AHVB findet Anwendung. Es gilt Art. 13 AHVB.
2. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 1 bezieht sich auf Versicherungsfälle

- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen,
- durch Produkte des Versicherungsnehmers, die dorthin gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen,
- durch Produkte, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen,
- aus Montage-, Wartungs- (auch Inspektion und Kundendienst), Reparatur- und Bauarbeiten sowie der Innehabung und Verwendung der beweglichen, betrieblichen Einrichtung zur Durchführung dieser Arbeiten.

Die Versicherung der Betriebshaftpflicht für die im Ausland gelegenen Betriebsstätten ist daher nicht automatisch mitversichert, sondern bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

3. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind
 - 3.1 in Abweichung von Abschnitt A Z. 1 EHVB alle Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus
 - der Innehabung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten;
 - der Innehabung von Dienstwohnungen und Wohnhäusern samt Nebengebäuden;
 - Reklameeinrichtungen;
 - einer Werksfeuerwehr;
 - der medizinischen Betreuung der Arbeitnehmer;
 - Sozialeinrichtungen für Arbeitnehmer, wie z.B. Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheimen, Kindergärten und Betriebssportgemeinschaften, auch wenn diese durch betriebsfremde Personen benützt werden;
 - der Haltung von Tieren für betriebliche Zwecke.
 - 3.2 Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter (wie z.B. punitive oder exemplary damages).
 - 3.3 alle arbeitsrechtlichen Bestimmungen und Einrichtungen (wie z.B. employer's liability, worker's compensation) sowie die Verletzung von Persönlichkeitsrechten (EPL – Anstellungsschadenersatzansprüche *).
 - 3.4 Ansprüche aus Sachschäden durch Umweltstörung und der Verpflichtung zur Umweltsanierung (pollution); diese Schäden bleiben auch für den Fall, dass die besondere Vereinbarung gemäß Art. 6 AHVB bzw. Klausel L32 getroffen wurde, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Die Auslandsdeckung für Sachschäden durch Umweltstörung und der Umweltsanierung bedarf immer einer gesonderten Vereinbarung.
4. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt.1. ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.

Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt jedoch auch in einem solchen Fall bestehen, wenn die Schadenregulierung aufgrund der vom Versicherungsnehmer beigebrachten Unterlagen dem Grunde und der Höhe nach möglich ist.
5. Die Zinsen werden jedenfalls auf die Versicherungssumme angerechnet.
6. Für Staaten außerhalb Europas (inkl. den Kanarischen Inseln, Madeira, den Azoren, Zypern sowie Island. Der Begriff Europa ist geographisch zu verstehen. Nicht in den örtlichen Geltungsbereich fallen jedoch Grönland und Spitzbergen sowie die asiatischen Gebiete der Türkei und den GUS-Staaten) gilt weiter.
 - 6.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:
 - 6.1.1 Ansprüche aus Produkten, die vor Inkrafttreten der Auslandsdeckung, ausgeliefert wurden.
 - 6.1.2 Ansprüche, die der Versicherungsnehmer später als 2 Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages beim Versicherer angezeigt, sofern die Lieferung während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes erfolgt ist.
 - 6.1.3 Ansprüche aus Personenschäden durch Umweltstörung (pollution); der Versicherungsschutz erstreckt sich somit in teilweiser Abänderung von Art. 1, Pkt.2.1.1 AHVB nicht auf Personenschäden durch Umweltstörung.
 - 6.1.4 Ansprüche aus der erweiterten Deckung der Produkthaftpflicht für den Fall, dass die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt A, Z. 2, Pkt. 4 EHVB getroffen wurde.

*Anstellungsschadenersatzansprüche (Employment Practices Claims) sind Ansprüche aus dem Arbeits- bzw. Angestelltenverhältnis, insbesondere im Zusammenhang mit einer Kündigung, Entlassung oder sonstiger Beendigung des Arbeits- bzw. Angestelltenverhältnisses, Verletzung eines mündlichen oder schriftlichen Arbeits- bzw. Anstellungsvertrages, Falschdarstellung, Verletzung von Antidiskriminierungsgesetzen zum Schutz der Arbeitnehmer bzw. Angestellten (einschließlich Belästigung), falschen oder unterlassenen Beurteilung, unterlassenen Einstellung oder Beförderung, Disziplinierung, Verletzung der Privatsphäre, Diffamierung, Zufügung von seelischem Leid, einem Ausschluss von einer Karrieremöglichkeit oder einem Fehler bei der Gewährung einer Dauerposition.

4.2 Vertragshaftung

3.2.1 Abweichend von Art. 1, Pkt.2.1 und Art. 7, Pkt.1.2 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz nach Maßgabe des Deckungsumfanges dieses Versicherungsvertrages auch auf Schadenersatzverpflichtungen, die aufgrund vertraglicher Vereinbarungen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen, wenn es sich handelt um

- Verträge genormten Inhaltes mit Behörden oder Körperschaften öffentlichen Rechts oder mit solchen Gesellschaften, an denen Körperschaften öffentlichen Rechts die Majorität der Anteile halten oder durch Syndikats- oder ähnliche Verträge entscheidenden Einfluss auf die Geschäftsführung ausüben;
- eine durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht eines Dritten, soweit dies in der Industrie der Versicherungsnehmer üblich und gebräuchlich ist und soweit der Dritte in Anspruch genommen wird für Personen- oder Sachschäden, welche durch das versicherte Unternehmen bzw. die von diesem gelieferten Produkte verursacht worden sind;
- den im Hinblick auf bestehende Qualitätssicherungssysteme akzeptierten Entfall der Verpflichtung zur Eingangskontrolle durch die Abnehmer der Versicherten unter der Voraussetzung, dass zwischen dem versicherten Unternehmen (Lieferant) und dem Abnehmer eine schriftliche Qualitätsmanagement-Vereinbarung bzw. Qualitätssicherungs-Vereinbarung besteht, in der auf die Obliegenheit der Materialeingangsprüfung des Abnehmers verzichtet wird, und, zum Zeitpunkt der Lieferung sowohl der Lieferant als auch der Abnehmer über ein implementiertes Qualitätsmanagement-System (z.B. nach den internationalen Normen ISO 9001 für Hersteller und ISO 9002 für Händler) verfügen, wobei die Verpflichtung zur Mängelrüge nach §§ 377, 378 UGB durch diese Vereinbarung nicht abgeändert wird;
- die Verlängerung gesetzlicher Gewährleistungsfristen auf bis zu 5 Jahre.

3.2.2 Art. 2, Pkt.1 AHVB findet keine Anwendung.

3.2.3 Nicht versichert sind die Übernahme Verursachens unabhängiger Haftungen (z.B. ÖNORM B 2110, Pkt.2.42 in der jeweils geltenden Fassung) sowie Vertragsstrafen (Pönalen), unvermeidbare Schäden, Ansprüche aus selbständigen Garantiezusagen und ähnliche Vereinbarungen.

3.2.4 Bezüglich Erfolgshaftung gilt vereinbart: Insoweit bewiesen werden kann, dass der Versicherungsfall ganz oder teilweise auf ein Verschulden des Vertragspartners des Versicherungsnehmers - einschließlich der für den Vertragspartner handelnden Personen - zurückzuführen ist, tritt eine Aufhebung oder Minderung der Leistungspflicht des Versicherers nach Maßgabe des festgestellten Verschuldens ein. Eine etwaige Abwehrdeckung bleibt jedoch bestehen.

4.3 Verkaufs- und Lieferbedingungen

Soweit zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Anspruchsteller die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Versicherungsnehmers rechtswirksam vereinbart sind, wird sich der Versicherer auf den Haftungsausschluss für weitergehende Schäden nicht berufen, wenn der Versicherungsnehmer dies ausdrücklich wünscht. Der Versicherer übernimmt in diesem Fall die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen gemäß Art.1, Pkt.2.1, die dem Versicherungsnehmer aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts erwachsen.

4.4 Gegenseitige Ansprüche (Cross Liability)

3.4.1 Abweichend von Art.7, Pkte.6.3 und 6.4 erstreckt sich der im Rahmen des Art.1, Pkt.2 gewährte Versicherungsschutz auch auf gegenseitige Ansprüche zwischen den einzelnen versicherten Unternehmen des Vertrages, sowie auf Schadenersatzansprüche von Gesellschaften, an denen der Versicherungsnehmer

oder die versicherten Unternehmen beteiligt sind oder von Gesellschaften, die demselben Konzern (im Sinne des § 15 AktG) wie der Versicherungsnehmer oder die versicherten Unternehmen zugehören.

- 3.4.2 Die Leistung des Versicherers bleibt jedoch mit der in der Polizze angeführten Pauschalversicherungssumme begrenzt.
- 3.4.3 Vom Versicherungsschutz gemäß Pkt.3.5.1 ausgeschlossen sind Schadenersatzansprüche
 - 3.4.3.1 für reine Vermögensschäden jeder Art.
 - 3.4.3.2 für Ansprüche aus dem Bereich des erweiterten Produkthaftpflichtrisikos.
 - 3.4.3.3 für Mietsachschäden
- 3.4.4 Ausgeschlossen sind ferner Schadenersatzansprüche aus der Planungshaftpflicht sowie der Produkterückrufkostendeckung, soweit eine der optionalen Deckungserweiterungen gemäß Pkt.4 vereinbart wurde.

4.5 Ansprüche gesetzlicher Vertreter

Eingeschlossen sind abweichend von Bedingung 09V Art.7, Pkt.6.1 und Art 7.6.2 AHVB auch Ansprüche der gesetzlichen Vertreter der Versicherten sowie deren Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, für den der gesetzliche Vertreter nicht persönlich verantwortlich ist.

4.6 Sachschäden durch Umweltstörung

- 1. Die besondere Vereinbarung gemäß Art.6 AHVB ist getroffen. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme den in der Polizze angeführten Höchstbetrag.
- 2. Versicherte Risiken: Wenn das bzw. die versicherten Risiken nicht explizit auf der Polizze genannt sind, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf das gesamte betriebliche Risiko. Die Ausschlüsse gemäß Art. 6, Pkt. 3.6 AHVB finden aber Anwendung. Für jede Änderung oder Erweiterung der versicherten Risiken besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn auch diesbezüglich eine besondere Vereinbarung getroffen wurde. Art.2, Pkt.1, AHVB ist nicht anzuwenden.
- 3. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme € 500.000,--.

31L – UMWELTSTÖRUNG – SCHÄDEN AUF EIGENEM GRUND

- 1. Diese Deckungserweiterung gilt nur unter der Voraussetzung, dass auch die besondere Vereinbarung gemäß Art. 6 AHVB getroffen ist, sowie subsidiär zu etwaigen anderen Versicherungen.
- 2. Rettungskosten- und Entsorgungskosten auf eigenem Grund sind abweichend von Art. 1, Pkt. 2 und Art. 7, Pkt. 6 AHVB mitversichert, auch wenn kein unmittelbarer Schaden an fremdem Gut droht. Diese Deckungserweiterung umfasst Aufwendungen des Versicherungsnehmers für das Ausheben, das Entfernen und das Entsorgen von kontaminiertem Gut sowie das Wiederauffüllen von Erdreich. Kein Versicherungsschutz besteht insbesondere für die Wiederherstellung der baulichen Gegebenheiten inkl. aller Installationen, Pflanzen und Kulturen.
- 3. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden durch Umweltstörung EUR 100.000,--.
- 4. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens und der Kosten gemäß Art. 5, Pkt. 5 AHVB, mindestens EUR 300,--.

4.7 Schadenersatzverpflichtungen nach dem Wasserrechtsgesetz

- 3.7.1 Die nachstehenden Bestimmungen gelten nicht für Sachschäden durch Umweltstörung, für diese ist ausschließlich Art. 6 AHVB bzw. Pkt.3.7 dieses Vertrages maßgeblich.

- 3.7.2 Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des versicherten Risikos auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden und – abweichend von Art. 1, Pkt.2. AHVB - reiner Vermögensschäden aufgrund des Wasserrechtsgesetzes (WRG, BGBl.Nr. 215/1959) in der jeweils geltenden Fassung aus der bewilligungspflichtigen Einwirkung auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit beeinträchtigt. Ansprüche auf Entschädigung und Beiträge nach § 117 WRG oder aufgrund ähnlicher öffentlich rechtlicher Verpflichtungen bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 3.9.3 Abschnitt B, Z.1 EHVB findet Anwendung.
- 3.9.4 Mitversichert sind abweichend von Art. 7, Punkte 11 und 12 AHVB auch Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch
- allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung sowie
 - Überflutungen aus stehenden und fließenden Gewässern, sofern diese Schäden die Folge einer vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweichenden, plötzlichen Ursache sind.
- 3.9.5 Versicherungsschutz für Amtshaftungsrisiken besteht nur bei Abschluss einer separaten Amtshaftpflichtversicherung. Auf Art. 7, Pkt.3 AHVB wird besonders hingewiesen.

4.8 Allmählichkeitsschäden

- 3.8.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich in Abänderung von Art. 7, Pkt.11 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten oder Feuchtigkeit.
- 3.8.2 Wenn sich der Zeitpunkt des Schadenereignisses nicht zweifelsfrei feststellen lässt, gilt als Versicherungsfall abweichend von Art.1, Pkt.1 AHVB die erste nachprüfbar feststellbare Feststellung eines solchen Schadens.
- 3.8.3 Schäden gemäß Pkt.3.10.1 durch ständige Emissionen des versicherten Betriebes bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Für Sachschäden durch Umweltstörung gelten ausschließlich die Bestimmungen des Art. 6 AHVB, sofern diese dort vorgesehene Besondere Vereinbarung getroffen ist.

4.9 Umweltsanierungskostenversicherung (USKV)

Bestimmungen in den Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB), in den Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (EHVB) sowie sonstige vereinbarte Bestimmungen sind, auch wenn sie sich auf gesetzliche Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts beziehen, im Rahmen dieser Besonderen Bedingung auf gesetzliche Verpflichtungen öffentlich-rechtlichen Inhalts sinngemäß anzuwenden.

1. Gegenstand der Versicherung (Versicherungsschutz)
 - 1.1 Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer, abweichend von Art. 1, Pkt. 2 AHVB,
 - 1.1.1 die Kosten der Erfüllung von gesetzlichen Verpflichtungen öffentlich-rechtlichen Inhalts, die dem Versicherungsnehmer wegen einer Sanierung von Umweltschäden gemäß Bundes-Umwelthaftungsgesetz (B-UHG, BGBl. I Nr. 55/2009), landesgesetzlicher Regelungen oder anderer gesetzlicher Bestimmungen in Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie (Richtlinie 2004/35/EG) in der jeweils geltenden Fassung erwachsen (in der Folge kurz „Sanierungsverpflichtungen“ genannt). Umweltschäden gemäß genannter gesetzlicher Bestimmungen sind
 - eine Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume,
 - eine Schädigung der Gewässer und
 - eine Schädigung des Bodens.Die Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume gilt nicht als Sachschaden gemäß Art. 1, Pkt. 2.3 AHVB.
 - 1.1.2 die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einer Behörde oder einem Dritten behaupteten Sanierungsverpflichtung im Rahmen des Art. 5, Pkt. 5 AHVB.

- 1.2 Versicherungsschutz im Rahmen dieser Besonderen Bedingung besteht, wenn der Umweltschaden durch einen einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Vorfall ausgelöst wird, welcher vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweicht (Störfall).
Somit besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn nur durch mehrere in der Wirkung gleichartige Vorfälle (wie Verkleckern, Verdunsten) ein Umweltschaden, der bei einzelnen Vorfällen dieser Art nicht eingetreten wäre, ausgelöst wird. Art. 7, Pkt. 11 AHVB findet keine Anwendung.
- 1.3 Für das Produkthaftpflichtrisiko (Abschnitt A, Z. 2 EHVB) besteht auch ohne Vorliegen eines Störfalles Versicherungsschutz. Dies gilt jedoch nur soweit, als der Umweltschaden nicht auf die bestimmungsgemäße Wirkung des Produktes zurückzuführen ist oder bei bestimmungsgemäßer Wirkung ebenso entstanden wäre.
- 1.4 Abweichend von Art. 7, Pkt. 6 AHVB besteht Versicherungsschutz für Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen, an Gewässern und am Boden, soweit diese in Eigentum, Besitz (z.B. Miete, Leasing, Pacht) oder bloßer Innehabung des Versicherungsnehmers oder dessen Angehörigen, Gesellschaftern oder verbundenen Gesellschaften gemäß Art. 7, Pkt. 6.2, 6.3 und 6.4 AHVB stehen und der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen den Schaden nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt haben.
- 1.5 Abgrenzung zu anderen Versicherungen
 - 1.5.1 Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als die versicherten Kosten nicht Gegenstand der Deckungserweiterung für Sachschäden durch Umweltstörung (Art. 6 AHVB) oder für das Produkthaftpflichtrisiko (Abschnitt A, Z. 2 EHVB) sind.
 - 1.5.2 Besteht für versicherte Kosten prinzipiell Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag, dann wird aus gegenständlichem Vertrag keine Leistung erbracht; dies gilt unabhängig davon, ob aus dem anderen Versicherungsvertrag im konkreten Versicherungsfall tatsächlich eine Leistung zu erbringen ist (Subsidiarität).
2. Versicherungsfall
 - 2.1 Versicherungsfall ist abweichend von Art. 1, Pkt. 1 AHVB die erste nachprüfbare Feststellung eines Umweltschadens gemäß Pkt.1, aus dem Sanierungsverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.
 - 2.2 Serienschaden:
Abweichend von Art. 1, Pkt. 1.2 AHVB gilt die Feststellung mehrerer durch denselben Vorfall ausgelöster Umweltschäden als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Feststellungen von Umweltschäden, die durch gleichartige, in zeitlichem Zusammenhang stehende Vorfälle ausgelöst werden, wenn zwischen diesen Vorfällen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht. Art. 4, Pkt. 2 AHVB findet sinngemäß Anwendung.
 - 2.3 Produkthaftpflichtrisiko
Im Rahmen dieser Besonderen Bedingung gilt für das Produkthaftpflichtrisiko die Lieferung eines mangelhaften Produktes bzw. die Übergabe mangelhaft geleisteter Arbeit als Vorfall.
3. Vergrößerung des versicherten Risikos
Abweichend von Art. 2, Pkt. 1 AHVB sind neue Betriebsstätten (z.B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger und dgl.) im Ausland nicht automatisch versichert.
4. Versicherte Sanierungsmaßnahmen
 - 4.1 Sanierung im Sinne dieser Besonderen Bedingung ist bei einer Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen sowie von Gewässern
 - eine „primäre Sanierung“, d.h. Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen oder ihre beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen,
 - eine „ergänzende Sanierung“, d.h. Sanierungsmaßnahmen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen oder ihrer Funktionen führt und
 - eine „Ausgleichssanierung“, d.h. Sanierungsmaßnahmen zum Ausgleich zwischenzeitlicher Einbußen an den geschädigten natürlichen Ressourcen oder ihrer Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat.

- 4.2 Sanierung im Sinne dieser Besonderen Bedingung sind bei einer Schädigung des Bodens die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die gesundheitsschädlichen Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, sodass der geschädigte Boden in seiner gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen künftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.
5. Versicherte Kosten für Sanierungsverpflichtungen
- 5.1 Versicherte Kosten für Sanierungsverpflichtungen (Pkt. 1.1.1) sind alle Kosten, die zur ordnungsgemäßen und wirksamen Erfüllung von Sanierungsverpflichtungen gesetzlich vorgeschrieben sind (z.B. § 4 Z 12 B-UHG), unabhängig davon,
- ob der Versicherungsnehmer selbst zu sanieren hat oder von einer Behörde oder einem Dritten auf Erstattung von Kosten in Anspruch genommen wird und
 - ob der Anspruch auf öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Grundlage geltend gemacht wird.
- 5.2 Nicht versichert sind Kosten für Sanierungsverpflichtungen, soweit ein Kostenersatzanspruch gegen die öffentliche Hand besteht. Versichert sind jedoch die Kosten der Durchsetzung von Rückerersatzansprüchen gegen die öffentliche Hand (z.B. gemäß § 8 Abs 3 B-UHG).
- 5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers für die primäre und ergänzende Sanierung ist im Rahmen der Versicherungssumme mit jenen Kosten begrenzt, die für die Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen oder ihrer beeinträchtigten Funktionen in den Ausgangszustand notwendig sind. Die Leistungspflicht des Versicherers für die Ausgleichssanierung ist im Rahmen der Versicherungssumme mit 50 % der Kosten für die primäre und ergänzende Sanierung begrenzt.
- 5.4 Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination von Gewässern und des Bodens erhöht, so werden nur jene Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.
6. Versicherungssumme, Entschädigungshöchstbetrag pro Versicherungsjahr, Selbstbehalt
- 6.1 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme € 500.000,--.
- 6.2 Abweichend von Art. 5, Pkt. 2 AHVB leistet der Versicherer für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle aus dem Titel „Ausgleichssanierung“ (Pkt. 4.1) höchstens einmal die vereinbarte Versicherungssumme (Pkt. 5.3).
- 6.3 Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % der versicherten Kosten, mindestens EUR 300,-- und höchstens EUR 30.000,--. Sofern aus einem Vorfall Leistungen sowohl gemäß Art. 6 AHVB als auch aus dieser Vereinbarung erbracht werden, beträgt der Selbstbehalt für alle Leistungen zusammen höchstens EUR 30.000,--.
7. Örtlicher Geltungsbereich
Abweichend von Art. 3 AHVB besteht Versicherungsschutz, wenn der Umweltschaden in Österreich eingetreten ist und soweit sich die Sanierungsverpflichtung auf natürliche Ressourcen in Österreich bezieht.
8. Zeitlicher Geltungsbereich
Abweichend von Art. 4 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auf einen Umweltschaden, der während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes oder spätestens 2 Jahre danach festgestellt wird (Pkt. 2.1). Der Vorfall muss sich während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes ereignen. Ein Umweltschaden, der zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes festgestellt wird, der aber auf einen Vorfall vor Abschluss des Versicherungsvertrages zurückzuführen ist, ist nur dann versichert, wenn sich dieser Vorfall frühestens 2 Jahre vor Abschluss des Versicherungsvertrages ereignet hat und dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages der Vorfall oder der Umweltschaden nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein konnte. Art 4, Pkt. 2 AHVB findet sinngemäß Anwendung.
9. Obliegenheiten
Der Versicherungsnehmer ist -bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG- verpflichtet,
- 9.1 die für ihn maßgeblichen einschlägigen Gesetze, Verordnungen, behördlichen Vorschriften und Auflagen, die einschlägigen Normen (z.B. Ö-Normen, ISO und CEN) und die Richtlinien des Österreichischen Wasserwirtschaftsverbandes einzuhalten;

- 9.2 geeignete Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die verhindern, dass Dritte einen Schaden verursachen (z.B. § 8 Abs 3 Z 1 B-UHG);
- 9.3 umweltgefährdende Anlagen und sonstige umweltgefährdende Einrichtungen fachmännisch zu warten oder warten zu lassen; notwendige Reparaturen und Wartungsarbeiten sind unverzüglich auszuführen. Mindestens alle fünf Jahre -sofern nicht gesetzlich oder behördlich eine kürzere Frist vorgeschrieben ist müssen diese Anlagen und Einrichtungen durch Fachleute überprüft werden. Diese Frist beginnt ungeachtet des Beginnes des Versicherungsschutzes mit Inbetriebnahme der Anlage oder deren letzter Überprüfung.
10. Ausschlüsse vom Versicherungsschutz
- 10.1 In Ergänzung zu den Ausschlüssen in den AHVB und EHVB besteht kein Versicherungsschutz, soweit der Umweltschaden zurückzuführen ist
- 10.1.1 auf einen per Gesetz, Verordnung oder Bescheid erlaubten Eingriff in die natürliche Ressource (etwa auf Grund wasser-, naturschutz-, jagd- oder fischereirechtlicher Bestimmungen) im Rahmen dieser Erlaubnis,
- 10.1.2 auf die Befolgung von behördlichen Aufträgen oder Anordnungen, sofern es sich nicht um Aufträge oder Anordnungen infolge von drohenden oder bereits eingetretenen Umweltschäden handelt,
- 10.1.3 auf eine Emission oder eine Tätigkeit oder jede Art der Verwendung eines Produkts im Verlauf einer Tätigkeit, die nach dem Stand der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse zum Zeitpunkt, an dem die Emission freigesetzt oder die Tätigkeit ausgeübt wurde, nicht als wahrscheinliche Ursache von Umweltschäden angesehen wurde,
- 10.1.4 auf Schäden aus Planung, Errichtung, Betrieb, Wartung, Reparatur oder Abbruch von
- Anlagen zur Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen und aus der Endlagerung (Deponierung) von Abfällen jeder Art sowie
 - unterirdischen Leitungen und Behältnissen ohne Leckkontrolle, Abwasserreinigungsanlagen, Kläranlagen und Abfallbehandlungsanlagen,
- 10.1.5 auf die Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens
- 10.1.6 auf die Übertragung von Krankheiten auf geschützte Arten.
- 10.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Aufwendungen zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Anlagen oder sonstigen Einrichtungen des Versicherungsnehmers, die über die notwendigen Rettungskosten gemäß Art. 5, Pkt. 5 AHVB hinausgehen. Dies gilt auch, wenn die Anlagen oder sonstigen Einrichtungen in Besitz (z.B. Miete, Leasing, Pacht) oder bloßer Innehabung des Versicherungsnehmers oder dessen Angehörigen, Gesellschaftern oder verbundenen Gesellschaften gemäß Art. 7, Pkt. 6.2, 6.3 und 6.4 AHVB sind.
11. Sonstige Vereinbarungen siehe Polizze.

Umwelt – Auslandsdeckung für Europa

1. Abweichend von Art. 3 AHVB besteht im Rahmen des Art. 6 AHVB (Sachschäden durch Umweltstörung) Versicherungsschutz, wenn die schädigenden Folgen der Umweltstörung innerhalb Europas (inkl. den Kanarischen Inseln, Madeira, den Azoren, Zypern sowie Island) eingetreten sind. Der Begriff Europa ist geographisch zu verstehen. Nicht in den örtlichen Geltungsbereich fallen jedoch Grönland und Spitzbergen sowie die asiatischen Gebiete der Türkei und den GUS-Staaten. Insofern gelten Art. 6, Pkt. 3.2 AHVB sowie Pkt. 3.4 der Klauseln 00L und 01L als abgeändert. Die Einschränkung nach Art. 3, Pkt.1, 2. Satz AHVB findet Anwendung. Es gilt Art.13 AHVB.
2. Umweltsanierungskostenversicherung
- 2.1 Sofern die Klausel L32 (Umweltsanierungskostenversicherung) mitversichert gilt, besteht abweichend von Art. 3 AHVB im Rahmen dieser Klausel Versicherungsschutz, soweit sich die Sanierungsverpflichtung auf natürliche Ressourcen innerhalb Europas (inkl. den Kanarischen Inseln, Madeira, den Azoren, Zypern sowie Island) beziehen. Der Begriff Europa ist geographisch zu verstehen. Nicht in den örtlichen Geltungsbereich fallen jedoch Grönland und Spitzbergen sowie die asiatischen Gebiete der Türkei und den GUS-Staaten. Insofern gilt Pkt. 7 der Klausel L32 sowie Pkt. 3.4 der Klauseln 00L und 01L als abgeändert. Es gilt Art.13 AHVB.

2.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- abweichend von Pkt 1.4 der Klausel L32 Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen, an Gewässern und am Boden, soweit diese in Eigentum, Besitz (z.B. Miete, Leasing, Pacht) oder bloßer Innehabung des Versicherungsnehmers oder dessen Angehörigen, Gesellschaftern oder verbundenen Gesellschaften gemäß Art.7, Pkt.6.2, 6.3 und 6.4 AHVB stehen;
- Verpflichtungen, die in der Umwelthaftungsrichtlinie (Richtlinie 2004/35/EG) nicht vorgesehen sind.

3. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt.1 und 2 bezieht sich auf Versicherungsfälle

- durch Produkte des Versicherungsnehmers, die dorthin gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen;
- durch Produkte, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen;
- aus Montage-, Wartungs- (auch Inspektion und Kundendienst), Reparatur- und Bauarbeiten sowie der Innehabung und Verwendung der beweglichen, betrieblichen Einrichtung zur Durchführung dieser Arbeiten.

Schadenersatzverpflichtungen aus Sach- oder Personenschäden durch Umweltstörung sowie Sanierungsverpflichtungen durch im Ausland gelegenen Betriebsstätten sind daher nicht automatisch mitversichert, sondern Bedarf es dazu einer gesonderten Vereinbarung.

4. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt.1 und 2 ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.

Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt jedoch auch in einem solchen Fall bestehen, wenn die Schadenregulierung aufgrund der vom Versicherungsnehmer beigebrachten Unterlagen dem Grunde und der Höhe nach möglich ist.

4.10 Verwahrung von beweglichen Sachen

- 3.10.1 Die Bestimmungen gemäß Pkt.3.12 gelten ausschließlich für solche beweglichen Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen zur Bearbeitung, Verarbeitung oder Reparatur übernommen haben. Luft- und Wasserfahrzeuge sowie elektronische Datenverarbeitungsanlagen bleiben von diesem Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 3.10.2 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7, Pkte.10.2. und 10.3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an beweglichen Sachen gemäß Pkt.3.12.1. aus dem Titel der Verwahrung, und zwar auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung oder im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen.
- 3.10.3 Schäden an diesen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen, bleiben gemäß Art.7, Pkt.10.4 AHVB vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
VS 20% der Pauschal VS.

4.11 Schlüsselverlust inklusive Neuprogrammierung

- 3.11.1 Mitversichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln (auch Code-Karten). Insofern ist die besondere Vereinbarung gemäß Art.1, Pkt.2.2 getroffen.
- 3.11.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich hierbei auch auf die Kosten, die durch den erforderlichen Austausch oder Erneuerung von Schlössern, Schließanlagen und Schlüsseln entstehen, für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und vorübergehende Objektsicherungsmaßnahmen (Objektschutz) bis zu 14 Tagen ab Feststellung des Abhandenkommens, jedoch nur insofern, als hierfür nicht durch eine andere Versicherung Versicherungsschutz besteht. Ebenso erstreckt sich der Versicherungsschutz auf eine erforderliche Neuprogrammierung des Schließsystems anstelle eines Austauschs von Schlössern und Schließanlagen.
- 3.11.3 Kein Versicherungsschutz besteht für den Verlust von Tresorschlüsseln oder -karten, sowie sonstigen Schlüsseln oder Code-Karten für bewegliche Sachen.
VS 1% der Pauschal VS.

4.12 Tätigkeiten an beweglichen Sachen

1. Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an beweglichen Sachen bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen gelten abweichend von Art. 7, Pkt. 10.4 AHVB mitversichert. Für solche Schäden gelten auch die Ausschlüsse gemäß Art. 7, Pkt. 10.2 und 3 AHVB als gestrichen.

Schäden an Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen entliehen, gemietet, geleast oder gepachtet haben, bleiben allerdings vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Weiters besteht kein Versicherungsschutz für Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie an Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen zum Transport, zur Reinigung und/oder zur Reparatur übernommen haben.

2. Die Versicherungssumme beträgt 10% der Pauschal VS.

4.13 Be- und Entladerisiko

- 3.13.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7, Pkt.10 AHVB, auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an fremden Land- und Wasserfahrzeugen (auch Eisenbahnwaggons) bei oder infolge des Be- und Entladens durch Hebe- und Verlademaschinen aller Art sowie durch Hand.
- 3.13.2 Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt B, Z. 2, Pkt.1.2 EHVB ist getroffen.
- 3.13.3 Schäden an Containern beim Abheben von oder Heben auf Landfahrzeuge (auch Eisenbahnwaggons) oder Wasserfahrzeuge zum Zweck des Be- oder Entladens gelten ebenso mitversichert wie Schäden an Kessel-, Tankwagen und Containern bei Entladen durch Implosion (Verformung durch Unterdruck).
- 3.13.4 Die Verwahrung als Nebenverpflichtung gilt ausdrücklich als mitversichert.
- 3.13.5 VS 20% der Pauschal VS.

4.14 Tätigkeiten an unbeweglichen Sachen

- 3.14.1 Der fehlerfreie Einbau fehlerhafter Produkte gilt nicht als Tätigkeitsschaden im Sinne des Art.7, Pkt.10 AHVB.
- 3.14.2 Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind, gelten abweichend von Art. 7, Pkt.10.5 AHVB mitversichert.
- 3.14.3 VS 20% der Pauschal VS.

4.15 Nachbesserungs-Begleitschäden

- 3.15.1 Abweichend von Art. 1 sowie Art. 7, Punkte 1.1, 10.4 und 10.5 AHVB bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass zur Durchführbarkeit von Nachbesserungsarbeiten Sachen des Auftraggebers beschädigt werden müssen (z.B. Abreißen von Tapeten, Aufschlagen von Wänden, Fliesen, Böden usw.).
- 3.15.2 Versicherungsschutz besteht nicht, wenn die Sachen, die zur Durchführbarkeit der Nachbesserungsarbeiten beschädigt werden müssen, ursprünglich vom Versicherungsnehmer selbst (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) verlegt oder angebracht worden sind.
- 3.15.3 VS 3% der Pauschal VS.

4.16 Sachen der Arbeitnehmer und Besucher

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt.2.2 sowie Art. 7, Pkte.10.2 und 10.3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von Sachen der Arbeitnehmer und Besucher des Versicherungsnehmers.

- 3.16.1 Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Sachen in geeigneten Räumen und Behältnissen unter Verschluss gehalten werden.
- 3.16.2 Ausgeschlossen sind: Geld, Wertpapiere, Sparkassenbücher und dergleichen, Schmuck und Kostbarkeiten.

- 3.16.3 Obliegenheiten: Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG verpflichtet, im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.
- 3.16.4 VS 10% der Pauschal VS.

4.17 Eingestellte Fahrzeuge von Arbeitnehmern und Besuchern

- 3.17.1 Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für solche Fahrzeuge,
- die Arbeitnehmern oder Besuchern des Versicherungsnehmers gehören und
- auf hierfür vorgesehenen Plätzen mit Zustimmung des Versicherungsnehmers oder der für ihn handelnden Personen ausschließlich zum Zweck des Haltens oder Parkens abgestellt sind. Sie gelten nicht für Luftfahrzeuge.
- 3.17.2 Versicherungsschutz für Fahrzeuge gemäß Pkt.3.17.1: Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt.2.2 sowie Art. 7, Punkte 5.3 und 10.1 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen. Darüber hinaus bezieht sich der Versicherungsschutz auf Schadenersatzverpflichtungen aus
- Inbetriebsetzen, Fahren oder Verschieben sowie
- unbefugten Gebrauch durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Betriebsfremde (Schwarzfahrt); diesbezüglich ist auch Art. 7, Pkt.10.2 nicht anzuwenden.
- 3.17.3 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:
- 3.17.3.1 innere Betriebs- und Bruchschäden;
 - 3.17.3.2 Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen und Fahrzeugzubehör;
 - 3.17.3.3 Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung. Wasserfahrzeuge auf Bootsanhängern gelten nicht als Fahrzeugladung.
- 3.17.4 Obliegenheiten: Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG verpflichtet, im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens eines Fahrzeuges unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.
- VS 10% der Pauschal VS.

4.18 Mietsachschäden

Mietsachschäden an Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten. Abweichend von Art. 7, Pkt.10.1 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an gemieteten, gepachteten, geliehenen oder in Verwahrung genommenen Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, sei es auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung. Eine sich aus Mietverträgen ergebende Verpflichtung des Versicherungsnehmers zum Abschluss von entsprechenden Sachversicherungen bleibt jedoch unberührt und geht dieser Versicherung vor.

Ausgeschlossen bleiben Schadenersatzansprüche des Vermieters, Verpächters oder Verleihers wegen Schäden, die auf Verschleiß oder Abnutzung zurückzuführen sind sowie Sachschäden durch Umweltstörung.

Für Schäden durch Brand, Explosion bzw. Leitungswasser gilt vereinbart, dass Versicherungsschutz bis zu der Höhe der Pauschalversicherungssumme gegeben ist.
VS 100% der Pauschal VS.

4.19 Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten, die Fremdzwecken dienen

Abweichend von Abschnitt A, Z. 1, Pkt.2.3 EHVB besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten ganz oder teilweise vermietet oder verpachtet sind bzw. für sonstige Fremdzwecke benützt werden.
VS 100% der Pauschal VS.

4.20 Gewerbsmäßige Vermietung (Verleihung)

Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt A, Z. 1, Pkt.1, 2. Absatz EHVB ist getroffen. Schadenersatzverpflichtungen aus der gewerbsmäßigen Vermietung und / oder Verleihung von Arbeitsmaschinen und Geräten sind mitversichert.

VS 100% der Pauschal VS.

4.21 Arbeitsunfälle unter Arbeitnehmern

Abweichend von Abschnitt A, Z. 1, Pkt.3.2 EHVB sind Personenschäden, auch soweit es sich um Arbeitsunfälle unter Arbeitnehmern des versicherten Betriebes im Sinne der Sozialversicherungsgesetze handelt, mitversichert.

Kein Versicherungsschutz besteht für Regressforderungen von Sozialversicherungsträgern. Diese besondere Vereinbarung gilt ausschließlich für Mitarbeiter, die dem österreichischen Sozialversicherungsgesetz unterstehen.
VS 100% der Pauschal VS.

4.22 Mitversicherte Personen

Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des versicherten Risikos auf Schadenersatzverpflichtungen

3.22.1 der in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Mitarbeiter fremder Unternehmen im Sinne des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes sowie auszubildendes Personal von Kunden nach Maßgabe von Abschnitt A, Z.1, Pkt.3 EHVB während der Dauer der Eingliederung bzw. Ausbildung in das/bei dem versicherten Unternehmen für Schäden, die sie im Rahmen ihrer dienstlichen Verrichtungen in ihrer Tätigkeit für den Versicherungsnehmer verursachen.

3.22.2 der aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen ehemaligen gesetzlichen Vertreter und der übrigen Beschäftigten aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes.

VS 100% der Pauschal VS.

4.23 Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen der vom Versicherungsnehmer beauftragten Subunternehmer oder Erfüllungsgehilfen in dieser Eigenschaft, jedoch nur insoweit, als hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht. Die persönliche Haftpflicht der Subunternehmer und ihrer Betriebsangehörigen sowie der Erfüllungsgehilfen bleibt vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Ein vom Versicherer gegenüber dem Subunternehmer bzw. dem Erfüllungsgehilfen bestehender Regressanspruch wird nicht berührt.
VS 100% der Pauschal VS.

4.24 entfällt

4.25 Privat- und Sporthaftpflicht; Tierhaltung

Mitversichert ist die Privat- und Sporthaftpflicht gemäß Abschnitt B, Z. 17 EHVB sowie das Risiko der Tierhaltung gemäß Abschnitt B, Z. 12 EHVB für sämtliche Geschäftsführer und Prokuristen, einschließlich deren Ehepartner und Lebensgefährt/Innen bzw. auch deren großjähriger Kinder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, soweit hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht. Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Abschnitt B, Z. 12 und Z. 17 EHVB auf die ganze Erde und gilt subsidiär zu bestehenden Versicherungsverträgen.

VS 100% der Pauschal VS.

4.26 Privathaftpflichtrisiko anlässlich von Dienstreisen

Für die Mitglieder des Vorstandes und Dienstnehmer der versicherten Firmen gilt während der Dauer von Dienstreisen das Privathaftpflichtrisiko im Umfang des Abschnitt B, Z. 17 EHVB als mitversichert. Dieser Versicherungsschutz wird subsidiär zu bereits bestehenden Verträgen geboten

VS 100% der Pauschal VS.

4.27 Miet-Sachschäden auf Geschäftsreisen

- 3.27.1 Eingeschlossen sind - abweichend von Art.7, Pkt.10.1 - Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von Gebäuden oder Räumlichkeiten, die anlässlich von Dienst oder Geschäftsreisen gemietet wurden. Dieser Versicherungsschutz gilt nur für Mietverhältnisse mit einer Höchstdauer von einem Monat.
- 3.27.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden, die auf Verschleiß oder Abnutzung zurückzuführen sind. VS 100% der Pauschal VS.

4.28 Reine Vermögensschäden

- 3.28.1 Reine Vermögensschäden, die durch Behinderungen als Folge betrieblicher Tätigkeiten aus Abbruch, Bau, Demontage, Montage, Beladung, Entladung, Lagerung, Reinigung, Reparatur, Service, Überprüfung und Wartung eintreten, sind abweichend von Art. 1 AHVB mitversichert.
- 3.28.2 Abschnitt B, Z. 1 EHVB findet Anwendung
- 3.28.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich in Erweiterung dieser Bestimmungen auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus der Erstellung von Energieausweisen im Sinne des Energieausweis- Vorlage - Gesetzes.
- 3.28.4 Sachliche Begrenzung des Versicherungsschutzes: Diese Deckungserweiterung gilt jedoch nicht für den Bereich Umweltstörung im Sinne von Art. 6 AHVB sowie für das Produkthaftpflichtrisiko gemäß Abschnitt A, Z. 2 EHVB (somit weder für die konventionelle noch für die erweiterte Deckung der Produkthaftpflicht) sowie für daraus resultierende Folgeschäden. Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von Daten auf elektronischen Speichermedien sind nicht versichert. Ausgeschlossen bleiben Schäden aus der Nichterfüllung, Schlechterfüllung oder nicht rechtzeitigen Erfüllung von Verträgen sowie aus der Nichteinhaltung von Fristen und Terminen.
- VS 20% der Pauschal VS.

4.29 Bauherrenhaftpflichtversicherung

- 3.29.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Schadenersatzverpflichtungen einschließlich Ausgleichsverpflichtungen gemäß § 364 b ABGB - des Versicherungsnehmers als Bauherr von Bauarbeiten auf der/den versicherten Liegenschaft/en. Voraussetzung ist, dass die technische Planung, Leitung und Ausführung der Arbeiten einem hierzu behördlich berechtigten Ziviltechniker oder Gewerbetreibenden übertragen werden und der Versicherungsnehmer an ihnen in diesen Eigenschaften in keiner Weise beteiligt ist. Die Bekanntgabe der Zielvorstellungen im Zuge der Ausschreibung des Bauvorhabens sowie die notwendigen laufenden Überwachungen der Arbeiten durch den Versicherungsnehmer fallen nicht unter die Einschränkung.
- 3.29.2 Schäden an Bauwerken durch Hebungen, Senkungen oder Erschütterungen sind im Rahmen des Versicherungsschutzes gemäß Pkt.3.32.1 nur dann und insoweit gedeckt, wenn durch diese Ursache das statische Gefüge des Bauwerkes so beeinträchtigt ist, dass die nach den geltenden Normen vorgegebenen Sicherheiten unterschritten werden bzw. dass die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Unter diesen Voraussetzungen bezieht sich der Versicherungsschutz insbesondere auch auf die Schäden an Decken, Wänden, Fußböden, Verputzen, Malereien, Tapezierungen, Verfliesungen, Verkachelungen, sonstigen Wand- und Deckenverkleidungen, Fenstern und Türen.
- 3.29.3 Schäden durch Verstaubungen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, auch bei Allmählicher Einwirkung..
- 3.29.4 Diese Deckungserweiterung gilt für Bauvorhaben mit Gesamtkosten von höchstens EUR 1.000.000,--, größere Bauvorhaben können im Bedarfsfall und unter Beibringung relevanter Unterlagen mit dem Versicherer separat vereinbart werden.

4.30 Haftung für Radionuklide

- 3.30.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich in teilweiser Abänderung von Art. 7, Pkt.4 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen für Personenschäden und Sachschäden aus der Haltung von Radionukliden bis zu einer Aktivität von 370 Gigabecquerel im Sinne des §9 AtomHG 1999 (BGBl 170/1998) in der jeweils geltenden Fassung. Für Halter bzw. Radionuklide finden die Begriffsbestimmungen gemäß §2 AtomHG 1999 (in der je-

weils geltenden Fassung) Anwendung. Für Schadenersatzverpflichtungen gemäß §11, Z. 2 AtomHG gilt die besondere Vereinbarung gemäß Art. 6 AHVB als getroffen. Abweichend von Art. 1 AHVB gelten die Ansprüche nach §11, Abs. 3 und 4 AtomHG als mitversichert. Für die Haltung von Radionukliden mit einer Aktivität von mehr als 370 Gigabecquerel besteht Versicherungsschutz nur im Fall einer gesonderten Vereinbarung mit dem Versicherer.

3.30.2 Ausgeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche wegen genetischer Schäden sowie aus Schadenfällen von Personen, die – gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag – aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei energiereiche ionisierende Strahlen in Kauf zu nehmen haben. Dies gilt nur hinsichtlich der Folgen von Personenschäden.

4.31 Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften

Für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften, bei denen die Aufgaben im Innenverhältnis nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt sind, besteht Versicherungsschutz für Schäden, die der Versicherungsnehmer verursacht hat, und zwar voll bis zu den vereinbarten Deckungssummen. Sind die Aufgaben nicht im Sinne von Abs. 1 aufgeteilt, oder ist der schadenverursachende ARGE Partner nicht zu ermitteln, so tritt der Versicherer bis zur vereinbarten Deckungssumme für den Anteil am Schaden ein, welcher der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeitsgemeinschaft entspricht.

Ist eine prozentuale Beteiligung nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Partner der Arbeitsgemeinschaft. Wird über das Vermögen von Partnerfirmen das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt, erhöht sich die ersatzpflichtige Quote um den Anteil der nicht zu erlangenden Entschädigung, welcher der Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Rest-ARGE entspricht.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen, gleichgültig von wem die Schäden verursacht wurden. Ebenso bleiben Ansprüche der Partner der Arbeitsgemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeitsgemeinschaft gegen die Partner oder umgekehrt wegen solcher Schäden ausgeschlossen, die ein Partner oder die Arbeitsgemeinschaft unmittelbar erlitten hat.

4.32 Kraftfahrzeuge, Anhänger, Arbeitsmaschinen, Hub- und Gabelstapler

Mitversichert gelten Schadenersatzverpflichtungen aus dem fallweisen Befahren öffentlicher Verkehrsflächen mit Arbeitsmaschinen aller Art, welche kein behördliches Kennzeichen tragen und auch nicht tragen müssen.

4.33 Veranstalter

3.33.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des Deckungsumfanges der AHVB sowie des Abschnittes A, Z. 1 und Z. 3 EHVB auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Veranstalter.

3.33.2 Abweichend von Abschnitt A, Z. 1, Pkt.2.3 EHVB besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten teilweise für Fremdzwecke benützt werden.

3.33.3 Für das Auf- und Abbauen von Buden, Kojen, Tribünen, Zelten usw. findet Abschnitt B, Z. 11, Pkt.1.2 EHVB sinngemäß Anwendung.

3.33.4 Die für den Versicherungsnehmer handelnden Personen sind auch ohne Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses im Rahmen des Abschnitt A, Z. 1, Pkt.3 EHVB mitversichert. Dies gilt jedoch nicht für Dritte, die aufgrund eines Werkvertrages zur Erreichung des Veranstaltungszweckes tätig werden.

3.33.5 Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an ausgestellten Sachen sowie an Fluren und Kulturen.

3.33.6 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist ferner die Schadenersatzpflicht aus der Beschädigung der den Veranstaltern für die Veranstaltung zur Verfügung gestellten oder der von ihnen gemieteten bzw. entliehenen Räumlichkeiten, Plätzen, Gärten, Freigeländen und Gegenständen, die zu deren Einrichtung oder Ausschmückung dienen, auch wenn die Besondere Vereinbarung für Mietsachsenschäden getroffen wurde.

3.33.7 Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die persönliche Schadenersatzpflicht der Teilnehmer an den Veranstaltungen, jedoch nur insoweit, als nicht anderweitig Versicherungsschutz gegeben ist, und nicht bei

der Sportausübung. Nur aufgrund besonderer Vereinbarung bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf das Abbrennen von Feuerwerken. Kein Versicherungsschutz besteht bei Sportveranstaltungen.

- 3.33.8 bei Veranstaltungen mit Kraftfahrzeugen im Sinne des Kraftfahrgesetzes, mit Luftfahrzeugen und Luftfahrtgeräten im Sinne des Luftfahrtgesetzes sowie mit Motorbooten bezieht sich der Versicherungsschutz ausschließlich auf das Veranstalterrisiko. Schadenersatzverpflichtungen aus Haltung oder Verwendung dieser Fahrzeuge bleiben demnach vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

4.34 Entwicklungsrisiko

In Klarstellung zu Abschnitt A, Z.2, Pkt.5.1.3 EHVB gilt festgehalten, dass der Versicherer sich nicht auf den Ausschluss des Entwicklungsrisikos berufen wird, sofern die vom Versicherungsnehmer erzeugten Produkte die innerbetrieblichen Testläufe nachweislich erfolgreich bestanden haben und allfälligen behördlichen Zertifizierungsverfahren vorgesehenen Überprüfungen Rechnung getragen wurde. Sofern eine etwaige, für die Verwendung eines Produktes aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften notwendige Zulassung nicht vorliegt, bleibt der Ausschluss des Entwicklungsrisikos unverändert gültig.

4.35 Erweitertes Produkthaftpflichtrisiko

- 3.35.1 Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt A, Z. 2, Pkt.4 EHVB ist getroffen. Die Versicherungssumme für diese Deckung beträgt Euro 100.000,--.
- 3.35.2 In teilweiser Abweichung von Abschnitt A, Z. 2, Pkt.4.2.2 EHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Lieferungen, die innerhalb des vereinbarten örtlichen Geltungsbereichs gemäß Pkt.3.1 dieses Vertrages erfolgen.
- 3.35.3 Abschnitt A, Z. 2, Pkt.4.1.3.2 EHVB gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer bei Montage durch den Besteller oder ein von diesem beauftragtes Unternehmen lediglich überwachend oder beratend, nicht jedoch als Montageleiter tätig geworden ist und die Mangelhaftigkeit des Produkts nachweislich nicht aus fehlerhafter Montage, Montageüberwachung oder Beratung, sondern aus Herstellung oder Lieferung resultiert.
- 3.35.4 Wird anstelle des Aus- oder Einbaus eine geeignete Ersatzmaßnahme ausgeführt, so übernimmt der Versicherer die hierfür erforderlichen Aufwendungen, jedoch höchstens bis zu dem Betrag, der bei Durchführung des Aus- oder Einbaus erforderlich gewesen wäre.
- 3.35.5 Nur gegen besondere Vereinbarung können in Abänderung von Abschnitt A; Z.2, Pkt.5.1.5 EHVB die Planung, Herstellung oder Lieferung von Teilen und Zubehör für Kraftfahrzeuge mitversichert werden – mit besonderem Klauseltext.
- 3.35.6 Prüf- und Sortierkosten: Nur gegen besondere Beantragung und mittels eigenem Klauseltext besteht auch Versicherungsschutz für Prüf- und Sortierkosten.
- 3.35.7 Erweiterte Kostendeckung: Nur gegen besondere Vereinbarung sind mit 10% der VS für das erweiterte Produkterisiko mit eigenem Klauseltext mitversichert.

4.36 Vordeckung

Soweit Versicherungsfälle, die nach Abschluss dieses Versicherungsvertrages bekannt wurden, in den zeitlichen Geltungsbereich früherer Policen fallen, die durch diese Polizza ersetzt werden, jedoch aufgrund von Nachhaftungs-/Nachmeldefristen dort nicht mehr gedeckt sind, wird gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages, maximal jedoch

im Umfang der abgelaufenen Polizzen Versicherungsschutz aus diesem Vertrag gewährt. Der Versicherer wird das versicherte Unternehmen daher so stellen, wie wenn der Vertrag bei dem jeweiligen Vorversicherer fortgeführt worden wäre. Derartige Fälle werden dem ersten Versicherungsjahr zugerechnet. Für Schadenersatzansprüche, welche in den zeitlichen Geltungsbereich der Vopolizzen fallen, wird die Vordeckung auf 3 Jahre eingeschränkt. Diese Vereinbarung ersetzt auch alle, in einzelnen Deckungserweiterungen abweichenden Bestimmungen über eine etwaige Vordeckung.

Der Versicherungsschutz erstreckt somit abweichend von Abschnitt A, Z.2, Pkt.4.2.3 der EHVB auch auf Lieferungen, die innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren vor Abschluss dieses Versicherungsvertrages vorgenommen wurden. Für neu erworbene Unternehmen gemäß Pkt.3.42 wird festgehalten, dass der Zeitraum der Vordeckung mit dem Zeitpunkt des Erwerbs durch den Versicherungsnehmer beginnt.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits bekannt waren, wie auch für Produkte, deren Mangelhaftigkeit zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits bekannt war. Ebenso besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer es schuldhaft verabsäumt hat, einen Schadenersatzanspruch beim Vorversicherer firstgerecht geltend zu machen und dadurch die Deckung aus dem Vorvertrag verwirkt hat.

4.37 Nachdeckung bei Beendigung der Versicherung infolge von Betriebs-, Produktions- oder Lieferungseinstellung

- 3.37.1 Wird der Versicherungsvertrag Betriebe allein aus Gründen der endgültigen und völligen Betriebs und/oder Produktions- und Lieferungseinstellung (nicht aus etwaigen anderen Gründen, wie z.B. Änderung der Rechtsform, Kündigung durch einen der Vertragspartner) beendet, gilt folgende Vereinbarung: Abweichend von Art.4 AHVB wird für Versicherungsfälle, die durch vor Beendigung des Versicherungsvertrages, aber während der Vertragsdauer hergestellte und gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten und sonstige Leistungen hervorgerufen werden im Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz noch für die Dauer von 5 Jahren nach Vertragsaufhebung geboten.
- 3.37.2 Im Falle der Betriebs- und/oder Produktions- und Liefereinstellung infolge Konkurses wird Versicherungsschutz nur den ehemaligen Organen und übrigen Betriebsangehörigen des Versicherungsnehmers aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer geboten.
- 3.37.3 Werden einzelne versicherte Unternehmen allein aus Gründen der endgültigen und völligen Betriebs- und/oder Produktions- und Lieferungseinstellung oder aufgrund deren Verkaufs an Dritte aus dem Versicherungsvertrag ausgeschlossen, gilt die Vereinbarung gemäß Pkt.3.40.1, 2. Absatz sinngemäß für diese Unternehmen.

4.38 Sanktionsklausel

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - kein Versicherungsschutz, wenn und soweit dem Versicherer aufgrund anwendbarer rechtlicher Bestimmungen über Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos ("Sanktionen") verboten ist, Versicherungen bereit zu stellen oder Versicherungsleistungen zu erbringen. Dies gilt auch für anwendbare Sanktionen, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika, andere Länder oder die Vereinten Nationen erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder österreichische Rechtsvorschriften entgegenstehen.

4.39 Vorsorgedeckung für neu gegründete oder erworbene Unternehmen in Österreich

Mitversichert sind nach Abschluss dieses Vertrages übernommene oder neu gegründete Tochter bzw. verbundene Unternehmen, an denen der Versicherungsnehmer eine wesentliche Beteiligung hat, d.h. mit mindestens 50 % beteiligt ist. Sofern für solche Gesellschaften Versicherungsschutz aus einem anderweitig bestehenden Haftpflichtversicherungsvertrag besteht, geht dieser vor.

Neu hinzugekommene Unternehmen sind spätestens zum Zeitpunkt der Abrechnung der Prämie (Art. 11, Pkt.5 AHVB) bekannt zu geben und ab dem Zeitpunkt der Übernahme oder Gründung prämienpflichtig.

Voraussetzung für diese Vorsorgeversicherung ist, dass der Betriebscharakter nicht weitergehender ist, als in der Risikobeschreibung gem. Punkt 1 dieses Versicherungsvertrages angeführt. Für neu gegründete oder übernommene

Unternehmen, welche Ihren Sitz nicht in Österreich haben, findet Pkt.3.42 keine Anwendung und ist eine separate Vereinbarung mit dem Versicherer erforderlich.

4.40 Vorsorgeversicherung für neue Risiken

- 8.40.1 Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss des Vertrages neu eintreten und mit dem versicherten Betrieb wirtschaftlich oder sonst wie zweckverbunden sind und unter das versicherte Risiko zu subsummieren sind. Ausgenommen sind Risiken, welche gemäß den zugrundeliegenden Bedingungen oder gemäß Pkt.5 des Vertrages als ausgeschlossen definiert sind, Risiken aus den Bereichen Kraftfahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Luftfahrzeuge und Luftfahrzeugteile, chemische und pharmazeutische Produkte, sowie in den USA/Kanada gelegene Risiken.
- 8.40.2 Neue Risiken sind dem Versicherer spätestens im Zuge der jährlichen Prämienregulierung (Art. 11, Pkt.5 AHVB) anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige neuer Risiken, ist der Versicherer gemäß § 6 (1) VersVG von der Verpflichtung zur Leistung befreit.

5 Selbstbehalte für die Varianten

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt bei den folgenden Deckungen

5.1 Variante a)

Grundselbstbehalt:	10% mind. 250,-- höchsten 3.000,-- Euro
Erweiterte Produkthaftpflicht:	10% mind. 500,-- Euro
Umweltrisiko:	10% mind. 300,-- höchsten 30.000,-- Euro

5.2 Variante b)

Grundselbstbehalt:	1.000,- Euro fix
Erweiterte Produkthaftpflicht:	10% mind. 1.000,-- Euro
Umweltrisiko:	10% mind. 1.000,-- Euro höchstens 30.000,-- Euro

5.3 Variante c)

Grundselbstbehalt:	10% mind. 1.000,-- Euro höchstens 100.000,-- Euro
Erweiterte Produkthaftpflicht:	10% mind. 1.000,-- Euro höchstens 100.000,-- Euro
Umweltrisiko:	10% mind. 1.000,-- Euro höchstens 100.000,-- Euro

5.4 Vermischung der Risikoklassen

Umsätze bis 30% einer höheren Gefahrenklasse, werden nicht berücksichtigt.

5.5 Nachlass bei Variante Vmk Classic -20%:

Ausschluss aus dem bestehenden Konzept folgender Punkte:

Pkt: 8.1 Auslandsdeckung für die gesamte Erde (ausgenommen USA, Kanada und Australien)

Pkt: 8.11 Schlüsselverlust inklusive Neuprogrammierung

Pkt: 8.15 Nachbesserungsbegleitschäden

Pkt: 8.31 Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften

Pkt: 8.35 Erweiterte Produkthaftpflichtrisiko

5.6 Höhere Pauschalversicherungssumme:

- Zuschlag für € 3.000.000,--: + 15 Prozent
- Zuschlag für € 5.000.000,--: + 25 Prozent

6 Optionale Deckungserweiterungen

Die nachstehenden Deckungserweiterungen können optional zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer vereinbart werden. Ein automatischer Versicherungsschutz für Deckungserweiterungen unter Pkt.4 ist daher nicht gegeben.

Im Falle des Interesses an nachstehenden Deckungserweiterungen hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die relevanten Risikofragebögen zu übermitteln und wird auf deren Basis im Einzelfall und unter Berücksichtigung der gewünschten Summen und Selbstbehalte die entsprechende Prämie festgelegt. Nur im Falle einer ausdrücklichen und schriftlichen Deckungszusage durch den Versicherer besteht somit Versicherungsschutz für:

Ebenso optional werden die Deckungstexte für folgende Bausteine bekanntgegeben

4.1 Produkte – Rückrufkosten - Versicherung

4.2 Planungshaftpflicht

7 Versicherungsdauer und Kündigungsvereinbarungen der Einzelverträge

Je einzeltem Versicherungsvertrag des jeweiligen Kunden, min. 10 Jahre, mit jährlichem Kündigungsrecht nach 3 Jahren., incl. Verrechnung des Laufzeitvorteiles.

8 Antragsunterlagen

- 1.) Jedem Antrag wird ein Schadenrendement mit einer Übersicht der mindestens letzten drei vollen Jahre beigelegt.
- 2.) Bei Neugründung wird anstelle dessen ein Auszug aus dem Firmenbuch beigelegt.

Ihr **Vmk** Team